

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen erfolgen nach unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen eines Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sollten die Bedingungen des Bestellers eine gleichartige Bestimmung enthalten, gilt der Vertrag spätestens mit der Annahme unserer Ware durch den Kunden als zu unseren Verkaufsbedingungen zustande gekommen.

1. Qualität und Leistungspflicht

1.1. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe. Es kann keine Gewähr für bestimmte Farbtöne übernommen werden. Holz ist ein natürlicher Werkstoff. Farbabweichungen, auch innerhalb eines Bauteiles, sind nicht vermeidbar. Ungebeiztes Massivholz zeichnet sich durch verschiedenartige Struktur und Farbe aus. Abweichungen der Farbe und Maserung vom gezeigten Muster berechtigen nicht zur Reklamation.

1.2. Solange der Besteller uns gegenüber mit einer Verbindlichkeit in Verzug ist, ruht unsere Liefer-/ Ausführungsfrist.

3. Preise und Zahlung

3.1. Unsere Preise gelten ab Lager in EUR. Die bei Lieferung jeweils gültige MwSt. ist zu den Preisen hinzuzurechnen. Unsere Preise schließen die Kosten für Verpackung, Versicherung und Versand nicht ein.

3.2. Erfolgt der Verkauf unserer Ware an Kaufleute, ist der Warenpreis der Listenpreis, der zum Zeitpunkt der Lieferung gilt. Davon ausgenommen sind solche Verträge, für die ausdrücklich feste Warenpreise vereinbart sind.

3.3. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen, die Kosten der Diskontierung und Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers.

3.4. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Gegenüber einem Kaufmann können wir diese Zinsen bereits ab einer Fälligkeit unserer Rechnung begehren. Es bleibt uns benommen, dem Besteller gegenüber einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.

3.5. Alle Forderungen, einschließlich derjenigen, für die wir Schecks genommen haben, werden sofort fällig, wenn unsere Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Zahlt der Besteller in einem solchen Fall den fälligen Gesamtbetrag nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, so können wir durch einfache schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.

3.6. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aufzurechnen oder wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen zu verweigern oder sie zurückzuhalten, wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche des Bestellers handelt.

3.7. Dem Besteller wird für jedes Mahnschreiben nach Eintritt des Verzugs ein Betrag von 5,00 EUR für Bearbeitung, Porto und Schreibauflagen in Rechnung gestellt.

4. Lieferfrist

4.1. Die von uns angegebenen Liefertermine werden möglichst eingehalten. Sie sind aber unverbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

4.2. Eine etwa vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor endgültiger Klarstellung aller Auftrags Einzelheiten sowie nicht vor Eingang einer im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarten Anzahlung. Sie ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk verlassen hat oder bei Versandmöglichkeiten die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.

4.3. Erfolgt der Verkauf der Ware an Kaufleute, bleibt auch die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

4.4. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch unvorhersehbare, außergewöhnliche Umstände gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, gleichviel ob in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten eingetreten (z.B. Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energie und Versorgungsschwierigkeiten) so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die betriebenen Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei. Auch im Falle von Streik und Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in den beschriebenen Fällen die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus resultierende Schadenersatzansprüche des Bestellers. Wir haben den Besteller über das Vorliegen solcher Umstände unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Gefahrübergang, Versand

5.1. Der Versand erfolgt ab Werk auf Gefahr des Bestellers. Mit der Auslieferung der Ware an den Versender, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über und zwar unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

6. Gewährleistung, Mängelrüge

6.1. Der Besteller hat die gelieferte Ware -soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung- bei Erhalt auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche Mängel der Ware unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

6.2. Auch bei rechtzeitiger und begründeter Geltendmachung von Mängeln sind wir nach unserer Wahl nur zu kostenlosen Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen verpflichtet. Bei mehrmaliger fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller lediglich Minderung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

6.3. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind auf Nachbesserung und auf eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Übergabe begrenzt.

7. Haftung

7.1. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangene Gewinne oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

7.2. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen Nichterfüllung gemäß §§ 437 i.V.m., 446, 280, 281, 283 und 311a BGB geltend gemacht hat. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.3. Soweit gemäß 7.1. und 7.2. unsere Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon allerdings unberührt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

8.2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung, Sicherungszession ist ihm gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt er schon jetzt mit allen Nebenrechten – und zwar gleich ob an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird – in voller Höhe an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir an. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit anderen uns nicht gehörenden Waren veräußert, so wird die Forderung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrages an uns abgetreten. Durch Aufnahme der Forderung in laufende Rechnungen und Saldierung wird die im Voraus erfolgte Abtretung nicht berührt. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Besteller zur Einziehung der Forderungen so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat er die Erziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen uns zu geben und seinen Kunden die Abtretung mitzuteilen.

8.3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware, mit anderen, uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeitenden Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen verwendeten Waren zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an dem neuen Gegenstand, so sind der Besteller und wir uns darüber einig, dass er uns im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeitenden oder verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware – Miteigentum an dem neuen Gegenstand einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

8.4. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Übersteigen die uns vom Besteller eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 40 %, so geben wir auf Verlangen Sicherheiten nach unsere Wahl insoweit frei, als ihr Wert zu sichernde Forderungen um 40 % oder mehr übersteigt.

8.5. Erfüllt der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen trotz Mahnung nicht, sind wir berechtigt, die von uns gelieferte Ware, montiert oder unmontiert, jederzeit wieder in Besitz zu nehmen. Unser Kunde räumt uns ausdrücklich das Recht ein, unsere Vorbehaltsware an jedem Ort zu übernehmen, wir sind auch zur Demontage berechtigt. Der jeweilige Besitzer der Ware ist vom Kunden unwiderruflich ermächtigt, die Ware an uns herauszugeben.

8.6. Unser Kunde ist nur so lange zum Besitz der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware berechtigt, bis wir von unserem vorbehaltenen Eigentum Gebrauch machen und dadurch vom Vertrag zurücktreten. Bei Zurücknahme von Vorbehaltsware erteilen wir Gutschrift in Höhe des Tageswertes.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

9.1. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz. Im Falle eines Verkaufes von Waren an Kaufleute gilt dieser als Gerichtsstand vereinbart. Wir behalten uns allerdings vor, Klage an einem anderen gegebenen Gerichtsstand zu erheben.

9.2. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen zur Folge. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr diejenige rechtliche Bestimmung als vereinbart, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

10. Außergerichtliche Streitbeilegung

10.1. Im Rahmen unserer Informationspflicht nach den §§ 36,37 VSBG weisen wir hiermit auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hin:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein

www.verbraucher-schlichter.de

10.2. Wir erklären hiermit jedoch, daß wir weder zu einem Streitbeilegungsverfahren verpflichtet sind, noch an einem solchen teilnehmen möchten.

10.3. Weiterhin weisen wir auf die Onlinestreitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union hin:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr>